

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)**

vom 16. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2022)

zum Thema:

**Bezirksverordnetenversammlungen: Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen**

und **Antwort** vom 30. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2022)

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11866  
vom 16. Mai 2022  
über Bezirksverordnetenversammlungen: Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen  
-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Frage 1 kann der Senat nicht aus eigener Erkenntnis beantworten. Insoweit wurden die Bezirke um Zulieferung gebeten.

1. In welchen Bezirken fanden bzw. finden nach dem Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (25. November 2021) sowie der epidemischen Lage in Berlin (31. März 2022) Sitzungen der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen digital statt?

Zu 1.:

In allen Bezirken mit Ausnahme des Bezirks Tempelhof-Schöneberg wurden nach dem 25. November 2021 Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen noch digital durchgeführt.

In den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinickendorf, Steglitz-Zehlendorf, Neukölln, Mitte und Friedrichshain-Kreuzberg wurden nach dem 31. März 2022 Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen noch digital durchgeführt.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Sitzungen digital durchgeführt?

Zu 2.:

Rechtsgrundlage ist § 8a Bezirksverwaltungsgesetz.

3. Hält der Senat bzw. die Bezirksaufsicht § 8 a des Bezirksverwaltungsgesetzes (Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen) mit Blick auf das Auslaufen der epidemischen Lage auf Bundes- und Landesebene für weiterhin anwendbar, um digitale Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen zu begründen?

4. Welche objektiven Voraussetzungen hat aus der Sicht des Senats bzw. der Bezirksaufsicht eine „außergewöhnliche Notlage“, die zur Begründung der Durchführung digitaler Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen gem. § 8 a gegeben sein muss?

Zu 3. und 4.:

Digitale Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen sind zulässig, um außergewöhnliche Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen abzuwenden oder um vergleichbar schwerwiegenden allgemeinen Notlagen Rechnung zu tragen. Es ist nicht erforderlich, dass das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch den Bundestag oder das Abgeordnetenhaus im Sinne einer „epidemischen Lage“ festgestellt wird. Die Entscheidung über die Durchführung digitaler Sitzungen trifft der Vorstand der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlung im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in eigener Verantwortung anhand der aktuellen Situation vor Ort. Die Beurteilung der Lage hängt auch von den örtlich unterschiedlichen räumlichen Situationen in den Bezirken ab. Angesichts der weiterhin volatilen Infektionslage ist nachvollziehbar, dass Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen insbesondere mit Blick auf begrenzte bzw. enge Räumlichkeiten zum Schutz der Bezirksverordneten und unter Berücksichtigung der Sorgen von Bezirksverordneten vor einer Ansteckung auch im April und Mai 2022 teilweise noch digital durchgeführt wurden. Bei einer weiteren Verbesserung der Infektionslage ist zu erwarten, dass die Durchführung von digitalen Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen anstelle von Sitzungen in Präsenz deutlich zurückgehen wird.

Berlin, den 30. Mai 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport